

intaktiv e.V. • Postfach 2449 • 55014 Mainz

Institut des Bewertungsausschusses  
Geschäftsführung des Bewertungsausschusses  
nach § 87 Abs. 1 SGB V  
Wilhelmstraße 138  
10963 Berlin

Datum: 17.02.2014

## **Dokumentationspflicht bei Vorhautoperationen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir wenden uns an Sie, da dem Bewertungsausschuss seitens der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein ein Antrag vorgelegt wurde oder noch vorgelegt werden wird, der eine geänderte Eingruppierung von Vorhautoperationen und dadurch ein Wegfallen der Dokumentationspflicht zum Ziel hat. Als gemeinnütziger Verein, der sich für die genitale Selbstbestimmung aller Menschen einsetzt und insbesondere auch medizinisch nicht notwendige Vorhautbeschneidungen von Jungen kritisiert, lehnen wir dieses Ansinnen ab, warnen insbesondere auch vor einer Bescheidung des Antrages im schriftlichen Verfahren und fordern im Gegenteil eine Ausweitung der Dokumentationspflicht bzw. Aufbewahrungsfrist.

Derzeit sind Vorhautoperationen mit den OPS 5-640.2 und 5-640.3 als dermatochirurgische Eingriffe eingruppiert, für die gemäß 31.2.2 des EBM eine umfassende und 10 Jahre aufzubewahrende Dokumentation erfolgen muss, die unter anderem Fotos vor und nach dem Eingriff enthält. In dieser Fotodokumentation sieht die KVSH eine Verletzung der Intimsphäre von Kindern und ein hohes kinderpornographisches Missbrauchspotenzial bei der langjährigen Aufbewahrung in den Praxen.

Die Befunddokumentation inklusive Fotos und ausgedehnter Aufbewahrungsfrist spielt jedoch gerade bei Vorhautoperationen und insbesondere Beschneidungen eine bedeutende Rolle für die Qualitätssicherung in der Gesundheitsversorgung und die Gewährleistung von Patienten- und Kinderrechten.

Die Indikation für eine Beschneidung wird derzeit noch sehr unterschiedlich interpretiert, beispielsweise bezüglich der Altersgrenze für eine operations- bzw. behandlungsbedürftige Phimose. Es ist davon auszugehen, dass aktuell eine große Zahl von Vorhautbeschneidungen aufgrund von Phimose bei Kindern ohne wirkliche medizinische Indikation erfolgt, da eine entwicklungsbedingte physiologische Vorhautenge fälschlicherweise als krankhafter Zustand diagnostiziert wird.

Ein weiteres Gefahrenpotenzial für Missbrauch der gesetzlichen Krankenversicherungsleistungen liegt in auf Elternwunsch durchgeführten Beschneidungen, beispielsweise aus religiösen, kulturellen oder vermeintlich prophylaktischen Gründen. Die Verlockung, derartige nicht medizinisch notwendige Eingriffe als medizinisch indiziert abzurechnen, ist groß.

Sowohl den irrtümlich als auch den gezielt fälschlich als indiziert deklarierten Vorhautoperationen kann nur durch eine Pflicht zur umfassenden und langjährig aufzubewahrenden Dokumentation entgegengewirkt werden. Denn die Dokumentationspflicht erfordert zum einen die intensive Auseinandersetzung mit den tatsächlichen Operationsindikationen und schreckt zum anderen vor gezielt falschen Abrechnungen ab. Weiterhin ermöglicht sie den Eltern der Patienten oder den Betroffenen selbst, zu einem späteren Zeitpunkt die Notwendigkeit der durchgeführten Operation zu überprüfen, eine fehlende medizinische Indikation nachzuweisen und ihre Rechte als Patienten gegenüber den Verantwortlichen geltend zu machen.

Über die Beibehaltung der bisherigen Dokumentationspflicht hinaus ist eine deutliche Verlängerung der Aufbewahrungsfrist der Befunddokumentation erforderlich, da Vorhautoperationen häufig an Jungen im Kindergarten- und Grundschulalter durchgeführt werden, der entstandene Schaden sich jedoch meist erst mit der sexuellen Aktivität im Jugend- oder Erwachsenenalter manifestiert. Eine zehnjährige Aufbewahrungsfrist ist zu diesem Zeitpunkt jedoch in aller Regel bereits abgelaufen.

Vor einem möglichen Missbrauch der aufbewahrten Fotos können und müssen minderjährige Patienten durch andere Maßnahmen, wie entsprechende Datenschutzvorkehrungen, geschützt werden. Übergriffe in Form der gravierenden Verletzungen der Genitalien von Kindern, wie sie medizinisch nicht indizierte Vorhautbeschneidungen darstellen, wiegen in jedem Fall schwerer und müssen durch die Beibehaltung und Ausweitung der Dokumentationspflicht zurückgedrängt werden.

Wir bitten Sie daher:

- über den Antrag der KVSH nicht im schriftlichen Verfahren zu entscheiden,
- den Antrag der KVSH abzulehnen und
- die Aufbewahrungsfrist der Befunddokumentation bei minderjährigen Patienten auf mindestens 20 Jahre zu verlängern.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Meike Beier

intaktiv e.V.